

# RS Vwgh 1997/6/25 97/01/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1997

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §10 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/09/25 95/01/0091 3

## Stammrechtssatz

Die Sicherung des Lebensunterhaltes - welche meist durch Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt - stellt nach § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 eine zwingende Verleihungsvoraussetzung dar. Die Ausübung einer Beschäftigung an sich kann daher nicht auch als "besonders berücksichtigungswürdiger Grund" iSd § 10 Abs 3 StbG 1985 angesehen werden (hier: Flüchtlingseigenschaft sowie viereinhalbjährige durchgehende Beschäftigung als Monteur - vor allem im Ausland - sind nicht besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des § 10 Abs 3 StbG 1985).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997010111.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)